

INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS

DIE EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN ANTWORTET AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN (STAND: 13.3.2020)

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	2
Änderungshistorie.....	3
1. Was soll ich tun bei dem Verdacht, dass ich mich mit dem Coronavirus infiziert haben könnte, oder wenn ich aus Regionen zurückkehre, in denen es zu Übertragungen kommt?.....	5
2. Desinfektions- und Hygienemaßnahmen.....	6
a) Allgemeine Informationen.....	6
b) Händedesinfektion	6
c) Smartphone-Hygiene	7
d) Umgang mit Bargeld (Opfer und Kollekten).....	7
3. Schließung von Kindertageseinrichtungen	7
4. Wie ist mit öffentlichen Veranstaltungen der Landeskirche oder ihr zugeordneter Rechtsträger (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke,...) umzugehen? Soll die jeweilige Veranstaltung abgesagt werden?	8
a) Allgemeines.....	8
b) Entscheidungskriterien/ Maßnahmen bei Durchführung von Veranstaltungen	9
5. Wie ist bei internen Fortbildungsveranstaltungen vorzugehen?	11
6. Wie ist bei Gemeindeveranstaltungen vorzugehen?	11
7. Sind Kinder- und Jugendfreizeiten („Konfi-Freizeiten“) abzusagen?	12
8. Werden uns bei Stornierung einer Fahrt/Reise die Kosten erstattet?	12
9. Gottesdienste, liturgische Vollzüge, Kasualhandlungen	12
10. Was gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer	14

11. Wo kann ich mich bei der Landeskirche informieren? Wen muss ich innerhalb der Kirche informieren?	15
12. Arbeitsrecht.....	15
a) Kann ich als kirchliche/r Mitarbeiter/in im Hinblick auf die aktuelle Situation sicherheitshalber zu Hause bleiben und dort arbeiten?	15
b) Wie gehe ich als Arbeitgeber mit Mitarbeitenden um,	15
c) Mein Kind muss betreut werden, da die KiTa/Schule geschlossen wurde. Kann ich als Mitarbeiter/in, für den/die landeskirchliches Recht Anwendung findet, bei Lohnfortzahlung freigestellt werden?	17
d) Kann ich als Arbeitgeber eine Urlaubsreise in ein Risikogebiet untersagen?	17
14. Gibt es eine landeskirchliche Betriebsschließungsversicherung?	17

EINLEITUNG

Das Coronavirus ist in Baden angekommen. Deshalb stellt sich die Frage, wie mit dieser Situation angemessen und besonnen umzugehen ist. In diesem Dokument möchte die Evangelische Landeskirche in Baden Ihnen tagesaktuell die Informationen geben, die Sie als Verantwortliche in Gemeinden, Dekanaten, Verwaltungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen unserer Landeskirche benötigen.

Dabei gilt grundsätzlich, dass sich auch Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und alle Einrichtungen nach den Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörden oder sonstiger zuständiger staatlicher bzw. kommunaler Stellen zu richten haben. Sie entscheiden danach nach bestem Wissen und Gewissen, wie Sie vor Ort handeln.

Falls Ihre Frage in diesem stets aktualisierten Dokument nicht beantwortet wird, schreiben Sie bitte eine E-Mail an unser Krisenteam unter: corona.eok@ekiba.de.

Bei all dem, was wir als Kirche dabei zu bedenken haben, möchte das Corona-Krisenteam dazu auffordern, mit der nötigen Sorgfalt, aber auch mit angemessener Gelassenheit vorzugehen. Als Christinnen und Christen gilt unser Augenmerk nicht nur dem Schutz der Gesunden, sondern auch der Sorge für die Kranken. In diesem Sinne bleiben wir aufmerksam gegenüber sozialer Ausgrenzung, die nicht der medizinisch gebotenen Quarantäne dient, und stehen den Kranken sowie ihren Angehörigen im Rahmen unserer Möglichkeiten seelsorglich bei.

Bitte schließen Sie die Kranken, die Angehörigen und die Menschen in den Gesundheitsdiensten in Ihre Gebete ein.

ÄNDERUNGSHISTORIE

13.03.2020

Version Nr. 5. Dateiname: faq_coronavirus_11_2020-03-13

Neu:

- 1.: Redaktionelle Änderungen
2. (alt): Frage wurde dem Bereich Arbeitsrecht (jetzt 12.) zugeordnet. **Daraus folgt eine neue Nummerierung aller weiteren Fragen.**
- 3.: Schließung von Kindertageseinrichtungen (Aktuelle Information des Kultusministeriums)**
- 4.: Aktualisierte Empfehlungen des RKI vom 13.03.2020
- 5.: Redaktionelle Anpassung
- 6.: Redaktionelle Anpassungen und aktualisierte Empfehlungen des RKI vom 13.03.2020
- 7.: Redaktionelle Anpassung
- 9.: Redaktionelle Anpassung
- 10.: Hinweis auf Schulschließungen ab 17.03.2020**
12. Vgl. 2.; **Neu: Frage der Freistellung von Mitarbeitenden, deren Kinder zu betreuen sind**

12.03.2020

Version Nr. 4. Dateiname: faq_coronavirus_10_2020-03-12.pdf

Neu:

5. (Umgang mit öffentlichen Veranstaltungen) überarbeitet
Empfehlung der Landeskirche, anstehende Veranstaltungen grundsätzlich zu verschieben
Empfehlungen des Bundes-Krisenstabs vom 10.03.2020
- 6.: Klarstellende Anpassung.
- 7.: Anpassung im Hinblick auf 5.
Aktualisierte Empfehlungen des RKI vom 11.03.2020
- 8.: Anpassung im Hinblick auf 5.
10. (Gottesdienste, liturgische Vollzüge, Kasualhandlungen) komplett überarbeitet.
Insbesondere Empfehlung zur Aussetzung des Abendmahls.

11.3.2020

Version Nr. 3. Dateiname: faq_coronavirus_09_2020-03-11.pdf

Neu:

13 b) Hinweise zum Umgang mit Pendlern aus Risikogebieten

11.3.2020:

Version Nr. 2. Dateiname: faq_coronavirus_08_2020_03_11.pdf

Neu:

3. c) Smartphone-Hygiene

3. d) Umgang mit Bargeld (Opfer und Kollekten)

13. Arbeitsrecht

14. Gibt es eine landeskirchliche Betriebsschließungsversicherung?

5.3.2020:

Version Nr. 1. Dateiname: faq_coronavirus_07_2020_03_05.pdf

1. WAS SOLL ICH TUN BEI DEM VERDACHT, DASS ICH MICH MIT DEM CORONAVIRUS INFIZIERT HABEN KÖNNTE, ODER WENN ICH AUS REGIONEN ZURÜCKKEHRE, IN DENEN ES ZU ÜBERTRAGUNGEN KOMMT?

Wenn Sie sich unsicher sind und glauben, dass Sie sich mit dem Coronavirus infiziert haben könnten, so melden Sie sich als kirchliche/r Mitarbeiter/in bitte unverzüglich krank (Arbeitsunfähigkeitsmeldung) und kontaktieren Sie **telefonisch** Ihren Hausarzt. Alternativ können Sie sich auch direkt an das für Sie [zuständige Gesundheitsamt](#) wenden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Seite des Robert-Koch-Instituts ([RKI](#)). Dieses hat ebenfalls eine [Liste mit häufigen Fragen](#) zusammengetragen.

Das RKI beantwortet die Frage wie folgt (Stand: **29.02.2020**):

- Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen **persönlichen Kontakt** zu einer Person hatten, bei der das SARS-CoV-2-Virus **im Labor nachgewiesen** wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann [hier](#) ermittelt werden.
- Personen, die sich in einem [vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet](#) aufgehalten haben, sollten – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Beim Auftreten von akuten respiratorischen Symptomen sollten sie die [Husten- und Niesetikette](#) sowie eine [gute Händehygiene](#) beachten und, nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise, einen Arzt aufsuchen. Das zuständige Gesundheitsamt kann [hier](#) ermittelt werden.
- Für Reisende aus Regionen, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, die aber keine Risikogebiete sind, gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie – nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten sie unnötige Kontakte vermeiden, nach Möglichkeit zu Hause bleiben, die [Husten- und Niesetikette](#) sowie eine [gute Händehygiene](#) beachten.
- Am 28.2.2020 hat der Krisenstab des BMI und BMG die Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr nach Deutschland auf sämtlichen Verkehrswegen intensiviert. In der [Pressemitteilung vom 28.2.2020](#) heißt es: "Die Anordnungen für Beförderer im Luft- und Schiffsverkehr werden erweitert. Zusätzlich zu China ist künftig für Reisende aus Südkorea, Japan, Italien und dem Iran vor Einreise der Gesundheitsstatus der Passagiere zu melden. Zudem sind an alle Reisenden (auch im Bahn- und Busverkehr) im grenzüberschreitenden Verkehr Informationen zur Krankheitsvorbeugung zu verteilen. Schon jetzt gilt: Bei allen in Deutschland ankommenden Flügen und im Schiffsverkehr sind die verantwortlichen Luftfahrzeug- und Schiffsführer verpflichtet, erkannte Krankheitsfälle vor Ankunft zu melden."

2. DESINFEKTIONS- UND HYGIENEMAßNAHMEN

A) ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen über geeignete Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus und sonstigen Infektionskrankheiten finden Sie auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.infektionsschutz.de/>

Hilfreiche Informationen zum Infektionsschutz beim Coronavirus finden Sie auf folgender Seite:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>.

Alle Hinweise finden Sie dort (am Ende der Seite) auch nochmals gesammelt in einem Merkblatt.

Grundsätzlich gilt:

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern von Atemwegsinfektionen sind die korrekte [Husten- und Nies-Etikette](#), eine [gute Händehygiene](#) und das [Abstandhalten](#) (ca. 1 bis 2 Meter) von krankheitsverdächtigen Personen. Diese Maßnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle aber überall und jederzeit angeraten.

B) HÄNDEDESINFEKTION

Informationen zur **Händedesinfektion** finden Sie [hier](#).

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung rät (Stand: 04.03.2020):

Im privaten Umfeld ist eine Händedesinfektion im Allgemeinen nicht erforderlich. Für sichtbar schmutzige Hände sind [Desinfektionsmittel](#) nicht geeignet. Bei **erhöhtem Infektionsrisiko** kann es sinnvoll sein, nach dem Händewaschen die Hände zu desinfizieren. Dazu zählen beispielsweise Fälle, in denen Familienmitglieder an Infektionen mit Bakterien wie Salmonellen erkrankt sind, mit multiresistenten Erregern besiedelt sind oder an hochansteckenden Erkrankungen wie Grippe oder Norovirus-Infektionen leiden. Auch wenn abwehrgeschwächte Menschen mit erhöhtem Infektionsrisiko im Haushalt leben oder pflegebedürftige Angehörige versorgt werden, kann eine Händedesinfektion in bestimmten Situationen sinnvoll sein. Bei einem Besuch im Krankenhaus sollten beim Betreten und Verlassen der Krankenstation die Hände ebenfalls desinfiziert werden.

C) SMARTPHONE-HYGIENE

Bitte denken Sie daran, dass sich auch auf Ihrem Smartphone Keime festsetzen können. Hinweise zur Smartphone-Hygiene finden Sie [hier](#).

D) UMGANG MIT BARGELD (OPFER UND KOLLEKTEN)

Da bereits länger bekannt ist, dass das Coronavirus mehrere Tage auf Oberflächen überleben kann, erscheint der Gedanke, sich über Bargeld anstecken zu können, nicht abwegig.

Zwar gibt es bislang keine Belege dafür, dass das Coronavirus über Banknoten übertragen werden kann. Gleichwohl empfiehlt es sich selbstverständlich, im Umgang mit Banknoten und Münzen die gleichen Hygiene- und Verhaltensregeln zu beachten wie bei allen Gegenständen des täglichen Gebrauchs.

Ausführlichere Informationen unter [t-online.de](https://www.t-online.de) (Stand: 13.03.2020).

3. SCHLIEßUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die Landesregierung hat am 13. März 2020 beschlossen, ab Dienstag, den 17. März 2020, landesweit alle Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen bis einschließlich Ende der Osterferien zu schließen.

Es gelten die aktuellen Hinweise für Schulen und Kindertageseinrichtungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Diese werden fortlaufend aktualisiert. Bitte informieren Sie sich [hier](#).

4. WIE IST MIT ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN DER LANDESKIRCHE ODER IHR ZUGEORDNETER RECHTSTRÄGER (KIRCHENGEMEINDEN, KIRCHENBEZIRKE,...) UMZUGEHEN? SOLL DIE JEWEILIGE VERANSTALTUNG ABGESAGT WERDEN?

A) ALLGEMEINES

Aufgrund der zunehmenden Anzahl an Corona-Infektionen empfiehlt die Landeskirche, anstehende Veranstaltungen zu verschieben, insbesondere wenn dazu ältere Menschen eingeladen sind (bspw. bei Jubelkonfirmationen). Grundsätzlich sollen Gottesdienste weiterhin gefeiert werden. Solange es keine staatlichen Verbote gibt, liegt die letztendliche Entscheidung in beiden Fällen beim veranstaltenden Rechtsträger auf Basis der örtlichen Beurteilung der Gefährdungssituation und der behördlichen Empfehlungen vor Ort.

Die zuständige staatliche Stelle finden Sie [hier](#) oder [hier](#).

Innerhalb kirchlicher Behörden wird die Entscheidung durch die jeweils sachlich zuständige Referatsleitung getroffen. Bei Veranstaltungen, die der Evangelische Oberkirchenrat ausrichtet, ist das Krisenteam (corona.eok@ekiba.de) vor einer Absage einzubeziehen. Hat ein kirchlicher Rechtsträger eine Veranstaltung abgesagt, so ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unter der E-Mail-Adresse (corona.eok@ekiba.de) anzuzeigen.

Der Krisenstab des Bundesinnenministeriums und des Bundesgesundheitsministeriums hat am [10.03.2020](#) folgenden Beschluss gefasst:

Der Krisenstab empfiehlt die Absage aller öffentlichen und privaten Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmern. Bei allen Veranstaltungen bis 1.000 erwarteten Teilnehmern soll gemeinsam mit der zuständigen Gesundheitsbehörde eine Risikoabschätzung auf Grundlage der Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) getroffen werden.

B) ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN/ MAßNAHMEN BEI DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN

Ungeachtet der unter [A](#). formulierten Empfehlung können folgende **Kriterien** zur Entscheidungsfindung herangezogen werden:

- a. Ist die Veranstaltung zwingend nötig oder kann sie ganz problemlos verschoben und nachgeholt werden?
- b. Wie viele Personen nehmen an der Veranstaltung teil?
- c. Kommen Personen aus Risikogebieten/verschiedenen Ländern?
- d. Welche Art der Veranstaltung liegt vor? Sind besondere Interaktionsformate geplant, in deren Rahmen ein erhöhtes Infektionspotential besteht? Geht es nur um einen allgemeinen Informationsaustausch?
- e. Lässt der Rahmen der Veranstaltung es zu, dass sinnvolle Präventionsmaßnahmen ergriffen werden (Handhygiene, Desinfektion, Raumlüftung, ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden, etc.)?
- f. Wo findet die Veranstaltung statt? Handelt es sich um eine risikogeneigte Örtlichkeit (z.B. wenn bereits vermehrt Infektionen in der Region aufgetreten sind)?
- g. Sollten ältere oder vorerkrankte Menschen teilnehmen?
- h. Entstehen bei einer Absage Kosten? Das ist zwar kein Aspekt der Risikoeinschätzung, sollte aber – wenn möglich – geklärt sein, bevor abgesagt wird.

Wir empfehlen, die Teilnehmenden über den Entscheidungsprozess zeitnah, ggf. per E-Mail zu unterrichten. So kann man sich darauf einstellen, ob man die Anreise zur Veranstaltung antritt.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen des [Robert-Koch-Instituts](#) (Stand: 13.03.2020):

Bei Messen, Kongressen oder Veranstaltungen ist es allgemein empfehlenswert, auf Prävention von Infektionskrankheiten zu achten. Die Zuständigkeit bezüglich Veranlassung von Maßnahmen für Messen und Messebesucher obliegt den lokalen Behörden vor Ort. Bei einer weiteren Verbreitung einer Erkrankung können auch weitreichendere Maßnahmen wie bestimmte Auflagen für Messen etc. von den zuständigen Gesundheitsämtern veranlasst werden.

Im Rahmen des COVID-19-Geschehens hat die Bundesregierung die Empfehlungen für Großveranstaltungen konkretisiert. In dem [Beschluss vom 12.3.2020](#) heißt es: "... Dazu gelten verstärkte Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland. Dazu zählen die Absage von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern sowie ein Verzicht auf alle nicht notwendigen Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern. In Regionen und Bundesländern mit sich abzeichnendem dynamischen Ausbruchsgeschehen ist die Verschiebung des Semesterbeginns an den Universitäten sowie die vorübergehende Schließung von Kindergärten und Schulen, etwa durch ein verlängerndes Vorziehen der Osterferien, eine weitere Option. Die Entscheidung dazu obliegt

jeweils den Ländern.“ Die Kriterien für eine Risikoeinschätzung für Großveranstaltungen des RKI finden Sie [hier](#).

Darauf basierend können Sie folgende **Checkliste** verwenden:

	Kriterien	Ja	nein
1	Eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer		
	Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?		
	Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuften Auftreten von COVID-19-Fällen teil?		
	Nehmen Menschen aus anderen bekannten Risikogebieten teil?		
	Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?		
	Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?		
2	Eher risikogeneigte Art der Veranstaltung		
	Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?		
	Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?		
	Lange Dauer der Veranstaltungen?		
	Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden?		
3	Eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung		
	Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?		
	Gegebenheiten der Örtlichkeit		
	Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume?		
	Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene?		
	Keine Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen?		

Folgende **Maßnahmen** sind zu erwägen, um das Risiko einer Übertragung und großer bzw. schwerer Folgeausbrüche zu verringern (**Checkliste**):

Maßnahmen	Auswahl
Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes	
Aktive Information der Teilnehmenden über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene (https://www.infektionsschutz.de/)	
Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren	
Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen	
Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome	
Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten	
Veranstaltung verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.	

5. WIE IST BEI INTERNEN FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN VORZUGEGEHEN?

Es gelten die Aussagen zu [4.](#) entsprechend. Grundsätzlich wird zur Verschiebung der Veranstaltung geraten.

6. WIE IST BEI GEMEINDEVERANSTALTUNGEN VORZUGEGEHEN?

Es gelten die Aussagen zu [4.](#) entsprechend.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen des [Robert-Koch-Instituts](#) (Stand: 13.03.2020):

Bei Messen, Kongressen oder Veranstaltungen ist es allgemein empfehlenswert, auf Prävention von Infektionskrankheiten zu achten. Die Zuständigkeit bezüglich Veranlassung von Maßnahmen für Messen und Messebesucher obliegt den lokalen Behörden vor Ort. Bei einer weiteren Verbreitung einer Erkrankung können auch weitreichendere Maßnahmen wie bestimmte Auflagen für Messen etc. von den zuständigen Gesundheitsämtern veranlasst werden.

Im Rahmen des COVID-19-Geschehens hat die Bundesregierung die Empfehlungen für Großveranstaltungen konkretisiert. In dem [Beschluss vom 12.3.2020](#) heißt es: "... Dazu gelten verstärkte Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland. Dazu zählen die Absage von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern sowie ein Verzicht auf alle nicht notwendigen Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmern. In Regionen und Bundesländern mit sich abzeichnendem dynamischen Ausbruchsgeschehen ist die Verschiebung des Semesterbeginns an den Universitäten sowie die vorübergehende Schließung von Kindergärten und Schulen, etwa durch ein verlängerndes Vorziehen der Osterferien, eine weitere Option. Die Entscheidung dazu obliegt jeweils den Ländern." Die Kriterien für eine Risikoeinschätzung für Großveranstaltungen des RKI finden Sie [hier](#).

Sinnvolle Medien zur Aufklärung über die Prävention von Infektionskrankheiten finden Sie unter: <https://www.infektionsschutz.de/>

7. SIND KINDER- UND JUGENDFREIZEITEN („KONFI-FREIZEITEN“) ABZUSAGEN?

Es gelten die Aussagen zu [4.](#) entsprechend. Grundsätzlich wird empfohlen, die Freizeit zu verschieben. Bitte stimmen Sie sich mit den [staatlichen Gesundheitsbehörden](#) ab. Reisen in vom Robert-Koch-Institut ausgewiesene [Risikogebiete](#) sind abzusagen.

8. WERDEN UNS BEI STORNIERUNG EINER FAHRT/REISE DIE KOSTEN ERSTATTET?

Besteht für das Reiseziel eine [offizielle Reisewarnung](#), können Urlauber, die eine **Pauschalreise** gebucht haben, laut [Verbraucherzentrale](#) mit einer kostenlosen Stornierung rechnen.

Im Übrigen gelten die jeweiligen Buchungsbestimmungen. Danach wird in aller Regel keine kostenfreie Stornierung möglich sein. Sie sollten allerdings bei Ihrem Vertragspartner anfragen, ob er möglicherweise aus Kulanz auf die Geltendmachung von Stornierungskosten verzichtet.

Das Stornorisiko trägt grundsätzlich der jeweilige kirchliche Rechtsträger, der die Fahrt/Reise veranstaltet. Er muss die etwaigen Kosten tragen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

9. GOTTESDIENSTE, LITURGISCHE VOLLZÜGE, KASUALHANDLUNGEN

Entscheidungen, die die Gottesdienste betreffen, obliegen den örtlich zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern, die die Ältestenkreise - soweit möglich - einbeziehen. Den Dekanaten werden zeitnah für die hier zu beantwortenden Einzelfragen **Hinweise** übermittelt, da die zu klärenden Details über das hinausgehen, was sich an dieser Stelle darstellen lässt. Gemeinden sowie Pfarrerinnen und Pfarrer sollten vor Entscheidungen Kontakt mit dem zuständigen Dekanat aufnehmen.

Für die Frage, ob der Gottesdienst stattfinden sollte, siehe die Hinweise zum Thema "Veranstaltungen" (oben zu [4.](#)). Aufgrund der zunehmenden Anzahl an Corona-Infektionen empfiehlt die Landeskirche, anstehende Veranstaltungen zu verschieben, insbesondere wenn dazu ältere Menschen eingeladen sind (bspw. **Jubelkonfirmationen**). Grundsätzlich sollen Gottesdienste weiterhin gefeiert werden. Solange es keine staatlichen Verbote gibt, liegt die letztendliche

Entscheidung beim veranstaltenden Rechtsträger auf Basis der örtlichen Beurteilung der Gefährdungssituation und der behördlichen Empfehlungen vor Ort.

Für den Gottesdienstbesuch gilt das, was für alle Menschen gilt, natürlich auch für diejenigen, die Gottesdienste ausrichten. Wenn der Verdacht einer Erkrankung besteht, ist der Arzt zu kontaktieren. Auf eine Teilnahme oder (haupt- oder ehrenamtliche) Mitwirkung am Gottesdienst sollte verzichtet werden.

Ansonsten gilt: Alle Mitwirkenden sollen sich vor dem Gottesdienst gründlich die Hände waschen.

Bei **Begrüßungen** und **Verabschiedungen** vor Beginn und nach Abschluss des Gottesdienstes gilt es, Abstand zu wahren.

Bei **Taufen** soll das Taufwasser erst kurz vor dem Gottesdienst in die Taufkanne gefüllt werden und nicht lange unabgedeckt stehen. Es soll vermieden werden, mehrere Täuflinge mit dem gleichen Wasser aus der Taufschale zu taufen. Besser ist es, für jeden Täufling neu Wasser aus der Taufkanne in die Hand zu gießen.

Bei allen **Segnungshandlungen** mit Handauflegung soll der direkte Körperkontakt vermieden werden. Auch mit einem geringen Abstand der Hand zum Körper des Gesegneten vermittelt sich der Eindruck der Handauflegung.

Ein **Hinweis** auf diese Vorsichtsmaßnahmen zu Beginn des Gottesdienstes hilft den Teilnehmenden, mit der Situation umzugehen.

Die Feier des Abendmahls soll möglichst ausgesetzt werden.

Nach evangelischem Verständnis ist die Verkündigung des Evangeliums Zentrum jedes Gottesdienstes. Wortverkündigung und Sakrament dienen beide, wenn auch in unterschiedlicher Weise, der Verkündigung. Die Feier des Abendmahls ist nicht zwingend notwendig, auch über einen längeren Zeitraum nicht.

Hausabendmahle können angeboten werden. Das Gemeinschaftsgefühl stärkende Symbolhandlungen können in anderer Weise dargestellt werden (z.B. jede/r zündet an der Osterkerze oder einer anderen Kerze ein Licht an; diese werden zusammengestellt). Ansonsten wird hinsichtlich des Abendmahls auf die den Dekanaten zur Verfügung gestellten Hinweise verwiesen. Für Fragen zu Bestattungen wurden den Dekanaten nähere Hinweise gegeben. Setzen Sie sich bei Fragen mit Ihrem zuständigen Dekanat in Verbindung.

Bitte schließen Sie die Kranken, ihre Angehörigen und die Menschen in den Gesundheitsdiensten auch in Ihre Gebete ein.

10. WAS GILT FÜR RELIGIONSLEHRERINNEN UND RELIGIONSLEHRER

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg gelten die Hinweise des Kultusministeriums Baden-Württemberg (siehe auf der folgenden Seite unten): <https://km-bw.de/.Lde/Startseite/Service/2020+02+27+Informationen+zum+Corona-Virus>.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Baden-Württemberg, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben – unabhängig davon, ob sie Symptome aufweisen oder nicht – oder Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten hatten, werden zunächst freigestellt und gebeten, mit ihrer Dienststelle telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen werden ferner gebeten, mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob Bedenken gegen eine Wiederaufnahme des Dienstes bestehen. Falls solche Bedenken bestehen, werden diese Kolleginnen und Kollegen bis zur zweifelsfreien Klärung des Gesundheitszustandes vom Dienst freigestellt. Die Bezüge-beziehungsweise Lohnzahlung läuft in dieser Zeit weiter.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer in kirchlicher Anstellungsträgerschaft (auch Kirchenbeamtinnen und -beamte) werden den Landesbediensteten gleichgestellt. Es gelten die gleichen Maßgaben. Dies gilt auch für die vorstehenden Handlungsempfehlungen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung am 13. März 2020 beschlossen hat, **ab Dienstag, dem 17. März 2020**, landesweit alle Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen bis einschließlich **Ende der Osterferien** zu schließen. Es gelten die aktuellen Hinweise für Schulen und Kindertageseinrichtungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Diese werden fortlaufend aktualisiert. Bitte informieren Sie sich [hier](#).

11. WO KANN ICH MICH BEI DER LANDESKIRCHE INFORMIEREN? WEN MUSS ICH INNERHALB DER KIRCHE INFORMIEREN?

Wenn Sie allgemeine Fragen zur Lage rund um das Coronavirus haben, so können Sie sich an die zentrale Adresse corona.eok@ekiba.de wenden.

Bei Entscheidungen des jeweiligen Rechtsträgers zu dem Thema „Coronavirus“ ist es sinnvoll, dass Sie über die Einbindung der [staatlichen Gesundheitsbehörden](#) hinaus auch stets daran denken, den für Sie zuständigen **Arbeitsmediziner der B.A.D. GmbH**, die **örtlichen Mitarbeitervertretungen** sowie die für Sie zuständigen **Ortskräfte für Arbeitssicherheit** zu informieren.

12. ARBEITSRECHT

A) KANN ICH ALS KIRCHLICHE/R MITARBEITER/IN IM HINBLICK AUF DIE AKTUELLE SITUATION SICHERHEITSHALBER ZU HAUSE BLEIBEN UND DORT ARBEITEN?

Jeder kirchliche Rechtsträger entscheidet eigenständig nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der aktuellen Risikolage, ob er die Möglichkeit anbietet, dass Mitarbeitende zu Hause arbeiten können.

Für landeskirchliche Mitarbeitende bestehen die Regelungen zum mobilen Arbeiten und zur [Telearbeit](#) fort. Eine davon abweichende Sonderregelung unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes ist nach gegenwärtigem Stand nicht vorgesehen.

B) WIE GEHE ICH ALS ARBEITGEBER MIT MITARBEITENDEN UM, ...

a) wenn Familienmitglieder oder sonstige Kontaktpersonen aus einem Risikogebiet zurückkehren?

b) die selbst aus einem Risikogebiet zurückkehren?

c) die unabhängig von a) und b) typische Krankheitssymptome einer Erkältungskrankheit zeigen?

d) die in einem Risikogebiet wohnen und in das Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden pendeln?

Der Mitarbeitende ist unverzüglich nach Hause zu schicken. Er soll umgehend einen Arzt und / oder das Gesundheitsamt telefonisch kontaktieren. Des Weiteren ist wie folgt zu verfahren:

1. Fühlt sich der Mitarbeitende **arbeitsunfähig**, muss eine Krankmeldung erfolgen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine **ärztliche Bescheinigung** einzuholen. Wenn der Arzt keine Bescheinigung ausstellt, genügt auch eine kurze Bestätigung per E-Mail. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann dann nachträglich eingereicht werden und ist in die Personalakte aufzunehmen. Wird eine (rückwirkende) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt, erfolgt Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.
2. Verhängt die zuständige Gesundheitsbehörde eine **Quarantäne**, ist dem Arbeitgeber die **Quarantänebescheinigung** einzureichen, die dieser zu den Personalakten nimmt. Nach deutschem Recht gilt:
Es erfolgt Lohnfortzahlung wie im Krankheitsfall (= Auszahlung der Entschädigung gem. § 56 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen). Auf Antrag erstattet die zuständige Gesundheitsbehörde dem Arbeitgeber diese Beträge (§ 56 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz). Hierbei sind Fristen zu beachten (§ 56 Abs. 11 Infektionsschutzgesetz). Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber auf Antrag einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrages erhält (§ 56 Abs. 12 Infektionsschutzgesetz).
Ist der unter Quarantäne stehende Mitarbeitende weder krank noch krankgeschrieben, kann/soll er – soweit möglich (vgl. auch B 3 und B 4) – zu Hause arbeiten.
3. Soweit **kein Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Quarantäne** gegeben ist, kann im Rahmen der allgemein geltenden Regelungen **Home-Office oder bürofreies Arbeiten** erfolgen.
4. Wenn nach **B 3** eine **Weiterarbeit zu Hause nicht möglich** ist, etwa weil kein bürofreies Arbeiten beantragt wurde oder die jeweilige Tätigkeit schlichtweg nicht zu Hause erledigt werden kann, dann ist der Mitarbeitende **unter Entgeltfortzahlung von der Arbeitspflicht freizustellen, wenn** er selbst aus einem Risikogebiet zurückgekehrt ist [**Fall b**] oder er in einem Risikogebiet wohnt [**Fall d**]. Die Freistellung kann **im Fall b**) für maximal 14 Kalendertage erfolgen. Im **Fall d**) erfolgt die Freistellung individuell nach Rücksprache mit dem Arbeitgeber. Im **Fall a**) **kommt eine Freistellung nicht in Betracht.**

C) MEIN KIND MUSS BETREUT WERDEN, DA DIE KITA/SCHULE GESCHLOSSEN WURDE. KANN ICH ALS MITARBEITER/IN, FÜR DEN/DIE LANDESKIRCHLICHES RECHT ANWENDUNG FINDET, BEI LOHNFORTZAHLUNG FREIGESTELLT WERDEN?

Die Entscheidung über die Freistellung bzw. den Umgang mit der Situation trifft jeder Rechtsträger für sich selbst. Die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen haben spezifische arbeitsrechtliche Hinweise sowie Empfehlungen zum Umgang mit dieser Fragestellung erhalten. Sie informieren die kirchlichen Rechtsträger. Falls Sie als kirchliche Dienststelle oder diakonische Einrichtung Fragen haben, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Verwaltungs- und Serviceamt oder – soweit zuständig – an das Diakonische Werk Baden e.V.

Falls Sie als beschäftigte Person Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

D) KANN ICH ALS ARBEITGEBER EINE URLAUBSREISE IN EIN RISIKOGEBIET UNTERSAGEN?

Nein, dies ist nicht möglich. Der Arbeitgeber darf nicht über private Belange des Mitarbeitenden entscheiden. Die Wahl des Urlaubsziels ist eine Privatangelegenheit. Das gilt selbst für eine Reise in ein Gebiet, für das das Auswärtige Amt einen negativen Reisehinweis oder eine Reisewarnung herausgegeben hat.

14. GIBT ES EINE LANDESKIRCHLICHE BETRIEBSSCHLIEßUNGSVERSICHERUNG?

Eine solche Versicherung besteht im Rahmen des landeskirchlichen Versicherungsschutzes nicht. Soweit der jeweilige Rechtsträger dies für sinnvoll erachtet, müsste er selbst eine Versicherung abschließen. Die Versicherbarkeit der Auswirkungen des Corona-Virus ist allerdings allgemein fraglich.